



Österreichischer
Gemeindebund

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
BMK – V/11 (Anlagenbezogener Umweltschutz,
Umweltbewertung und Luftreinhaltung)
Radetzkystraße 2
1030 Wien

per E-Mail: v11@bmk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 12. September 2022
Zl. B,K-500-1/120922/PI,SM

GZ: 2022-0-503.125

Betreff: Novelle Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Gemeindebund erlaubt sich mitzuteilen, dass zu obig angeführtem Gesetzesentwurf **folgende Stellungnahme** abgegeben wird:

Der vorliegende Entwurf, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) geändert werden soll, nimmt sich besonders der Verfahrenseffizienz von UVP-Verfahren an. Mit verschiedenen Maßnahmen sollen sich künftige UVP-Verfahren schneller und effizienter durchführen lassen.

Der Österreichische Gemeindebund begrüßt die legislativen Bemühungen zur Beschleunigung von UVP-Verfahren. Die derzeitige Praxis zeigt gerade im Bereich des Ausbaus erneuerbarer Energien und der erforderlichen Leitungen das Erfordernis nach schnelleren und effizienteren Verfahren.





Andernfalls wird sich das mit dem Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) gesetzte Ziel, bis 2030 den Stromverbrauch zu 100 % Strom aus erneuerbaren Quellen zu decken, nicht realisieren lassen.

Zu § 4a:

Nach dem § 4a des Entwurfs soll die örtliche Flächenwidmung künftig kein Genehmigungserfordernis für Windkraftanlagen mehr sein.

Bei aller Notwendigkeit nach kürzeren Verfahrensdauern und Verfahrenseffizienz dürfen jedoch die bestehenden Raumordnungskompetenzen nicht ausgehebelt werden. Eine Verfahrensbeschleunigung darf nicht zu Lasten der Kompetenzen der Gemeinden und deren Autonomie bei der örtlichen Raumplanung gehen. Die Raumordnungskompetenz ist aus guten Gründen bei den Ländern und Gemeinden angesiedelt. Hier geht es um regionale Unterschiede und Herausforderungen sowie die Lebensqualität der Bürger:innen. Jene Regelungen, die den Bürger:innen im Widmungsverfahren einen hohen Schutzanspruch zu gewissen, sensiblen Widmungsarten (Bauland-Wohngebiet, Bauland-Sondergebiet) oder zu landwirtschaftlichen Wohngebäuden und zu erhaltenswerten Gebäuden im Grünland gewährleisten, wären nach dem Entwurf obsolet. Ebenso wäre das Mitbestimmungsrecht der Nachbargemeinde hinsichtlich der Einhaltung von Mindestabständen zu dortigem Wohnbauland nicht mehr gegeben; damit würde auch ein Akzeptanzproblem in der Bevölkerung für derartige Vorhaben geschaffen. Der Österreichische Gemeindebund bezweifelt, dass eine solche Maßnahme dem beschleunigten Ausbau von Windkraftanlagen dient.

Der Eingriff in die raumplanerischen Kompetenzen der Länder und Gemeinden wird laut den Erläuterungen zu § 4a mit den fehlenden planungsrechtlichen Festlegungen in mehreren Bundesländern bei Windkraftanlagen begründet, weshalb der Bundesgesetzgeber von seiner Bedarfsgesetzgebung nach Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG Gebrauch machen und landesrechtliche Genehmigungspflichten ausschließen will, um den Ausbau durch einheitliche Vorschriften zu beschleunigen.





Abgesehen von diesen allgemeinen Ausführungen wird damit das Bedürfnis nach Erlassung von einheitlichen Vorschriften durch den Bund keineswegs ausreichend beantwortet. Der Bund übersieht zudem, dass er stattdessen in erster Linie nicht einheitliche Genehmigungsstandards vorgibt, sondern praktisch alle rechtlichen „Vorgaben“ für die Errichtung solcher Anlagen – vor allem in Bundesländern mit diesbezüglichen überörtlichen und örtlichen Regelungen – beseitigt. Die Kompetenzbestimmung des Art. 11 Abs. 1 Z 7 B-VG ermächtigt den Bundesgesetzgeber lediglich die Mitanzwendung der Rechtsvorschriften vorzusehen, deren Einhaltung sonst von anderen Behörden sicherzustellen wäre. Er ist aber nicht ermächtigt, materiell in die Sachregelungen der landesrechtlichen Kompetenzbereiche einzugreifen (vgl. *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 3 Rz 106).

Die Regelung des neuen § 4a Abs. 2 und 3, wonach die örtliche Flächenwidmung künftig kein Genehmigungserfordernis für Windkraftanlagen mehr sein soll, nimmt den Gemeinden für Windkraftanlagen ihre Kompetenz der örtlichen Raumplanung. Dazu ist auszuführen, dass die Vollziehung der örtlichen Raumplanung gemäß Art. 118 Abs. 3 Z 9 B-VG explizit von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist. Als in Art. 118 Abs. 3 B-VG angeführte Angelegenheit ist die örtliche Raumplanung den Gemeinden jedenfalls und unwiderleglich zur Besorgung verfassungsgesetzlich gewährleistet. Eine Einschränkung mit dem Argument, die Angelegenheit sei nicht im „überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft“ gelegen oder nicht geeignet „durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen“ besorgt zu werden, ist unzulässig (vgl. *Pabel*, Gemeinderecht, 1. Teil Rz 77).

Zusammenfassend spricht sich der Österreichische Gemeindebund aufgrund des schwerwiegenden Eingriffs in die Gemeindeautonomie ausdrücklich gegen die geplante Zulässigkeit von Windkraftanlagen auf nicht von den Gemeinden gewidmeten Flächen vor. Es muss weiterhin den Gemeinden überlassen bleiben, auf welchen Flächen Windkraftanlagen zugelassen werden sollen.





Der Österreichische Gemeindebund lehnt deshalb jeglichen Eingriff in die Widmungskompetenz der Gemeinden entschieden ab.

Zu § 3 Abs. 4a und 5, § 17 Abs. 2 und § 24f Abs. 1:

§ 17 Abs. 2 enthält zwei neue Genehmigungskriterien, weshalb in Zukunft Treibhausgasemissionen und der Flächenverbrauch verstärkt berücksichtigt werden müssen. Es fehlen dazu jedoch nähere Kriterien und die Arten der Treibhausgase. Ebenso bedarf es einer Klarstellung hinsichtlich des Gebots die Inanspruchnahme von neuen Flächen und die Versiegelung von Böden möglichst gering zu halten. Was unter „möglichst gering“ zu verstehen ist, lässt der Entwurf offen. Die Regelung ist damit zu unbestimmt.

Zu § 17 Abs. 5:

Bemerkenswert ist auch, dass nach § 17 Abs. 5 des Entwurfs Vorhaben der Energiewende nicht am Landschaftsbild scheitern dürfen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung bereits vorher eine Strategische Umweltprüfung erfolgte. Es ist demnach davon auszugehen, dass entgegenstehendes Landesrecht nicht anzuwenden ist. Darüber hinaus wird diesen Vorhaben ex lege ein hohes öffentliches Interesse attestiert. Es ist daher nicht auszuschließen, dass vor allem naturschutzrechtliche Aspekte nicht mehr ausreichend berücksichtigt werden und wird das deshalb als kritisch gesehen.

Zu § 2 Abs. 8 und § 17 Abs. 4 und 5a:

Vorgesehen ist weiters, dass bei einer Genehmigungsentscheidung auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Vorratsflächen (Flächenpools) berücksichtigt werden, soweit solche Vorratsflächen landesgesetzlich eingerichtet sind. Wenn eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme mangels Durchführbarkeit nicht möglich ist, kann dafür auch eine Ausgleichszahlung vorgeschrieben werden. Diese Ausgleichszahlung würde eine Einnahme des Landes bilden und ist für Maßnahmen des Naturschutzes zweckgewidmet.





Kritisch gesehen wird, dass die Unterlagen zum Vorhaben nur in den Standortgemeinden aufgelegt werden müssen. Gemeinden in denen nur Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen vorgesehen werden, gelten nach § 2 Abs. 8 nicht als Standortgemeinden und werden somit nicht eingebunden. Das wird vom Österreichischen Gemeindebund abgelehnt. Die Gemeinde, die von einem Maßnahmenkonzept für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen betroffen ist, muss wenigstens über diese informiert sein, um allfällige Vorbehalte einzuwenden. Es muss sichergestellt werden, dass auch solche Gemeinden im Verfahren eine Parteistellung zukommt.

Der Österreichische Gemeindebund befürchtet in diesem Zusammenhang aber auch, dass die Betreiber von UVP-pflichtigen Anlagen in Zukunft nicht mehr bereit sein werden, mit den Gemeinden Verträge abzuschließen, um solche Anlagen zu ermöglichen. Auch finanzielle Einbußen für die Gemeinden – selbst aus bestehenden Vereinbarungen – sind nicht auszuschließen. Diese Regelung wird deshalb in der derzeitigen Ausformung abgelehnt.

Zu § 9 Abs. 3, § 14, § 16 Abs. 3, § 16a, § 17a, § 18c:

Der vorliegende Entwurf enthält eine Vielzahl von Bestimmungen (Einwendungen müssen innerhalb der Auflagefrist erfolgen, kein Nachschieben von Vorbringen im Beschwerdeverfahren, Ermöglichung der Online- oder Hybrid-Verhandlung, Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bei Vorhaben der Energiewende, „Einfrieren“ des Standes der Technik, Anzeigepflicht bei immissionsneutralen Änderungen und technischen Weiterentwicklungen, etc.), die der Verfahrensbeschleunigung und der Verfahrenseffizienz dienen. Grundsätzlich werden diese Änderungen positiv beurteilt, weil diese in der Regel zu schnelleren Ergebnissen führen werden. Einige „Abrundungen“ (z.B. eine Verwaltungsvereinfachung durch das Anzeigeverfahrens wird aus unserer Sicht bezweifelt) dürften jedoch noch erforderlich sein.





Österreichischer
Gemeindebund

Anhang 1 (UVP-pflichtige Vorhaben):

Abschließend darf nicht außer Acht lassen, dass es mit der geplanten Novelle zur signifikanten Erweiterung der Tatbestände von UVP-pflichtigen Vorhaben kommt. Diese Erweiterung des Kreises der UVP-pflichtigen Vorhaben wird vom Österreichischen Gemeindebund aus mehreren Gründen problematisch gesehen. Durch die Ausweitung und Verschärfung der UVP-pflichtigen Tatbestände wird die Anzahl der UVP-Verfahren erheblich zunehmen. Das bedeutet, dass das Ziel der Novelle, den Verfahrensaufwand zu senken und Verfahren effizienter zu gestalten, damit wohl zunichtegemacht wird. Die zusätzlichen Verfahren werden im Ergebnis einen deutlich höheren personelle und administrativen Aufwand verursachen und Projekte unnötig verzögern. Beispielhaft wird der neue Tatbestand der Aufbereitung von Bodenaushub angeführt. Eine sachliche Rechtfertigung für die UVP-Pflicht für solche Vorhaben kann von uns nicht erkannt werden. Diese Ausweitung wird deshalb abgelehnt. Damit die gewünschte Verfahrensbeschleunigung Wirkung zeigen kann, ist es unerlässlich, dass die zuständigen Behörden mit ausreichend Personal ausgestattet werden. Ohne die erforderlichen Personalressourcen werden die ambitionierten legislativen Regelungen bei gleichzeitiger Ausweitung der UVP-pflichtigen Vorhaben nicht die gewünschte Verfahrensbeschleunigung bringen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Der Präsident:

Dr. Walter Leiss

Bgm. Mag. Alfred Riedl

Ergeht zK an:

Alle Landesverbände
Die Mitglieder des Präsidiums
Büro Brüssel

